

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	7. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2014/007)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.12.2014
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:40 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Vorkamp, Thomas
Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enste, Margarete
Große-Schwiep, Josef
Hackfort, Bernhard
Hemsing, Klaus
Isferding, Ute
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Reimering, Ansgar
Terbrack, Karl Heinz
Terhaar, Johannes
Terhalle, Josef
Wantia, Beatrix
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Brüning, Dietmar
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Heitmann, Helene

Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus
Niestegge, Ludwig

UWG

Ruwe, Felix
Beckers, Andreas
Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange, Hanne
Schulte, Renate

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus
Eisele, Dietmar

ab TOP 4 öffentliche Sitzung

WGW

Haveloh, Hermann Josef

FDP

Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Almering, Christoph
Beckmann, Georg

Schriftführer(in)

Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

SPD

Dönnebrink, Andreas
Terbeck, Walter

WGW

Frankemölle, Norbert

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 19.11.2014
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
- 4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015
- 5 Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015
- 6 Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- 7 Abfallwirtschaft
 - Betriebsabrechnungsbogen 2013
 - Gebührenkalkulation 2015
 - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012
- 8 Abwasserbeseitigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2013
 - Gebührenkalkulation 2015
 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
- 9 Straßenreinigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2013
 - Gebührenkalkulation 2015
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 10 Gewässerunterhaltung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2013
 - Gebührenkalkulation 2015
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981
- 11 Bauleitplanung
 - 11.1 Umnutzung des Gewerbestandortes Wigger an der Wessumer Straße; Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
- 12 Baumaßnahmen im Schulbereich
 - 12.1 Ausbau des Schulzentrums Vestert
 - 12.2 Umbau und Erneuerung der Anne-Frank-Realschule
- 13 Energiebericht 2013
- 14 Neubewerbung der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden als LEADER-Region „Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden“ für die Förderperiode 2014-2020

- 15 Übernahme von Stammanteilen an der Perspektive GmbH durch die Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH
- 16 Anträge der SPD-Fraktion
- 16.1 Neubau eines Übergangwohnheimes
- Antrag der SPD-Fraktion vom 19. November 2014
- 16.2 Anpassung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 2014

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 6. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 19.11.2014
- 2 Beteiligungen an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation
- 2.1 Beteiligung der Stadtwerke Ochtrup an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co. KG
- 2.2 Beteiligung der Stadtwerke Ochtrup an der Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation Verwaltungs GmbH
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 3.1 Verkauf eines Gewerbegrundstücks an der Einsteinstraße
- 3.2 Grundstückskauf und -tausch zwecks Gewerbebetriebserweiterung
- 3.3 Aussetzung von Rückübertragungsansprüchen und Stundungen von Teilkaufpreisen
- 3.4 Grundstückstausch zum Erwerb von Bauerwartungsflächen im Ortsteil Wessum
- 3.5 Ringtausch zum Erwerb von Wohnbauflächen im Bereich des Baugebietes "Am Kalkbruch"
- 3.6 Verkauf von gewerblichen Bauflächen im Wüllener Gewerbegebiet
- 4 Vergaben
- 4.1 Erschließungsarbeiten Baugebiet Eper Straße in Graes
- 4.2 Reinigung der Straßensinkkästen
- 4.3 Erneuerung der Brücke 9.01 in Graes

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 19.11.2014**

Die Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Rates vom 19.11.2014 wird anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

Herr Hartmut Liebermann, Auf der Haar 2, 48683 Ahaus stellt im Rahmen der Einwohnerfragestunde zwei Einwohnerfragen an den Bürgermeister:

1. Wem hat der Rat die Resolution vom 20.12.2011 zugeleitet, welche Schritte wurden zur Umsetzung ihres Inhalts unternommen und welche Reaktionen von angesprochenen bzw. angeschriebenen Instanzen gab es?

Bürgermeister Büter erläutert, dass die Resolution an folgende Behörden bzw. Einrichtungen gerichtet wurde:

- Forschungszentrum Jülich, Herrn stellv. Vorstandsvorsitzenden Beneke;
Das Forschungszentrum hat die vorangegangenen sechs Fragen der UWG-Fraktion aus deren Antrag vom 6.12.2011 beantwortet
- Bundesministerium für Bildung und Forschung Frau Bundesministerin Prof. Dr. Schavan;
In ihrer Antwort weist die Bundesministerin auf die aktuelle Prüfung einer Verbringung der Brennelemente in die USA hin und favorisiert diese Lösung, womit ein Transport nach Ahaus hinfällig wäre.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung, Herrn Ministerialdirigenten Dr. Huthmacher;
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Herrn Minister Remmel;
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Minister Voigtsberger;
Die beiden Ministerien haben in einer gemeinsamen Antwort die Transporte der AVR-Brennelemente aus dem Forschungszentrum Jülich in das Zwischenlager Ahaus abgelehnt. Bis zur Klärung einer endgültigen Endlagerung sollten die Brennelemente in Jülich verbleiben.

Die Genehmigungsbehörde habe den Antrag auf Transport der Brennelemente aus dem Forschungsreaktor Jülich in das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus im Nachgang zur Resolution im Dezember 2011 ruhend gestellt. Daher habe es weitere Schritte seitens des Rates und der Fraktionen nicht gegeben.

2. Was gedenkt der Rat der Stadt Ahaus angesichts der neuen Situation zu unternehmen, um seiner damaligen Resolution Nachdruck zu verleihen – insbesondere gegenüber der Landesregierung, die zwar laut Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen dafür ist, dass die Kugelbrennelemente aus Jülich nur noch einmal (also in ein Endlager) transportiert werden, die aber gleichzeitig seit Jahren die St. Florians-Politik des Forschungszentrums toleriert und nichts dafür getan hat, dass in Jülich vor Ort geeignete Lagermöglichkeiten geschaffen werden.

Bürgermeister Büter weist auf ein Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden des Forschungszentrums Jülich hin, in dem dieser die Stadt darauf hinweise, dass der Antrag auf eine Transportgenehmigung der Kugelbrennelemente wieder aktiviert werden müsse, weil das Land NRW der Einrichtung nachträglich mitgeteilt habe, die bisherige Duldung der Lagerung auf dem Forschungszentrum umgehend zu beenden und das Forschungszentrum aufgefordert habe, für eine rechtskonforme Lagerung zu sorgen. Hierbei lasse sich die Frage nach einem möglichen Transport in die USA frühestens im Frühjahr 2015 beantworten. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse man parallel alle Verbringungsalternativen bearbeiten, somit auch den Transport in das Brennelemente-Zwischenlager Ahaus. Geprüft würde auch weiterhin eine Lagerung am Standort in Jülich. Nach Vorliegen der Ergebnisse der auf einen möglichen

Transport der Brennelemente in die USA bezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung rechne man in der zweiten Jahreshälfte 2015 mit einem entsprechenden Ergebnis. Hierüber seien die Ratsmitglieder informiert worden.

Was der Rat nun unternehmen wolle, sei für den Bürgermeister Büter gegenwärtig nicht zu beantworten, da Einwohnerfragen grundsätzlich vom Bürgermeister zu beantworten seien und der Rat und die Fraktionen im Rat bislang noch keine weiteren Veranlassungen getroffen hätten.

Abschließend bittet Herr Liebermann den Rat, seiner Resolution aus 2011 vor dem Hintergrund der neuerlichen Aktivitäten nochmals Nachdruck zu verleihen.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

V/2014/0050/1

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Klaus Lambers, berichtet aus der Beratung des Ausschusses vom 2. Dezember 2014. Nach eingehender Beratung des Jahresabschlusses habe der Ausschuss dem Rat einstimmig die vorliegende Beschlussempfehlung gegeben und die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 387.118.078,18 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 3.469.353,66 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 19.932.546,38 € auf 23.874.891,24 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 3.469.353,66 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter hat bei der Beschlussfassung zur Ziffer 4 nicht mitgestimmt.

4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015

V/2014/0120

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltsatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2015 erläutert, gibt Bürgermeister Büter dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt.

Er weist darauf hin, dass auch 2015 kein strukturell ausgeglichener Haushalt gelinge. Das schon für 2014 geplante Minus von rd. 2,6 Mio. Euro erhöhe sich noch einmal um weitere 0,6 Mio. Euro auf 3,2 Mio. Euro. Steigenden Steuereinnahmen von 1,5 Mio. Euro stünden verringerte Zuweisungen des Landes von saldiert 0,6 Mio. Euro sowie eine erhöhte Kreisumlage von 1,45 Mio. Euro gegenüber. Bei den städtisch zu beeinflussenden Faktoren sei man wiederum sehr sparsam vorgegangen. Landes- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen

seien maßgeblich verantwortlich für eine unzulängliche Finanzausstattung der Kommunen insbesondere im ländlichen Raum..

Im Ergebnis lasse sich deshalb feststellen, dass eine wesentliche Reduzierung des Defizits kaum möglich erscheine. Dennoch müsse die Stadt alle Anstrengungen unternehmen, um durch sparsame Haushaltsführung und Vermeidung von ausgabeträchtigen Beschlüssen das Ziel zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis nicht aus dem Auge zu verlieren.

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch den Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015

V/2014/0121

Erster Beigeordneter Althoff führt aus, dass das Land NRW im Gemeindefinanzierungs-gesetz 2015 die fiktiven Hebesätze angehoben habe, so dass sie mit denen der Stadt Ahaus nicht mehr übereinstimmen. Der entsprechende Differenzbetrag zwischen den bisherigen und den neuen fiktiven Hebesätzen belaufe sich auf 350.000 €. Damit würde der Stadt Ahaus gegenwärtig eine um 350.000 € überhöhte Steuerkraft unterstellt, die aber tatsächlich fehle. Er schlage daher eine Anpassung der städtischen Hebesätze an die vom Land NRW festgesetzten fiktiven Hebesätze vor und erläutere im Anschluss die Auswirkungen in den einzelnen Steuerarten. Die erstmalige Verabschiedung einer Hebesatzung vor dem Beschluss des Haushaltes voraussichtlich im kommenden Februar ermögliche der Verwaltung die rechtzeitige Zusendung der Steuerbescheide zu Beginn des Jahres.

Alle Fraktionen betonen, dass sie die Anpassung an die Landesvorgaben gezwungenermaßen mittragen werden, eine Erhöhung aber aus eigenem Antrieb nicht erwogen hätten.

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Ahaus im Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 213 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 423 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 415 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

V/2014/0122

Erster Beigeordneter Althoff führt aus, dass die Stadt Ahaus die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit bestimmten Dienstleistungsaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraue, die in dem vorliegenden Betrauungsakt konkret aufgeführt seien. Dieser Betrauungsakt müsse notwendig von allen Gesellschaftern beschlossen werden. Dies sei eine notwendige Folge des europäischen Beihilferechts, wonach staatliche Beihilfen zur Verlustabdeckung solcher Dienstleistungen möglicherweise wettbewerbsverzerrende Wirkung entfalten könnten. Damit die Tätigkeit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Verlustausgleich der Gesellschafterkommunen an die Gesellschaft nicht als möglicher wettbewerbswidriger Eingriff gewertet werden könne, sei zur Regelung einer zulässigen Ausnahme der Abschluss dieses Betrauungsaktes erforderlich. Zudem gebe es eine weitere steuerrechtliche Notwendigkeit für diesen Beschluss.

Der Kreis Borken habe diesen Beschluss bereits am 11. Dezember gefasst und dabei den Katalog der Aufgaben um den Punkt "Stärkung des Klimaschutzes" erweitert. Zur Wahrung der erforderlichen Einheitlichkeit der Beschlüsse sei es jetzt notwendig, dass auch die weiteren Gesellschafterbeschlüsse diese Aufgabe mit umfassten.

1. Der Rat der Stadt Ahaus beschließt den Betrauungsakt der Stadt Ahaus für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) (siehe Anlage 01 zu dieser Niederschrift).
2. Der Rat der Stadt Ahaus verpflichtet die entsandten Vertreter der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung der WFG, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 1 des Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Abfallwirtschaft

- Betriebsabrechnungsbogen 2013

- Gebührenkalkulation 2015

- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom
30.11.2012

V/2014/0106

Beigeordneter Beckmann erläutert anhand von Folien die Entwicklung der letztjährigen Abfallmengen und der Kosten. Da der Kreis Borken die Abfallgebühren für die Restmüllentsorgung deutlich angehoben hat, ist eine Erhöhung der städtischen Gebühren für die Restmüllentsorgung unumgänglich, während die Gebühren für die Biomüllentsorgung nur sehr geringfügig steigen.

Im Weiteren weist Beigeordneter Beckmann darauf hin, dass die neuen Abfallcontainer der kreiseigenen Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (EGW) für das Einsammeln von Alttextilien, wie vom Kreistag und den Räten der Städte und Gemeinden beschlossen, mittlerweile aufgestellt worden seien. Veranlassung sei übereinstimmend in allen beteiligten Gremien die Zielsetzung gewesen, die gewerblichen Sammler nach Möglichkeit zurückzudrängen. Hierzu waren die bisherigen Genehmigungen für die gewerblichen Sammelunternehmen bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Ein verwaltungsgerichtliches Urteil habe nun klargestellt, dass die gewerblichen Sammlungen über diese Befristung hinaus zuzulassen seien, soweit die Zuverlässigkeit dieser Unternehmen unterstellt werden könne. Daher mussten im Rahmen der zusätzlich aufzustellenden Sammelcontainer der EGW in Teilen caritative Organisationen ihre Standorte aufgeben, sofern sie sich auf städtischem Grund und Boden befanden. Man bemühe sich gegenwärtig intensiv, den caritativen Einrichtungen bei der Auswahl geeigneter neuer Standorte behilflich zu sein. Hierbei hätten mittlerweile alle betroffenen Einrichtungen neue Standorte auf städtischen Stellflächen erhalten. Man sei aber auch weiterhin für andere mögliche Lösungen offen.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) merkt an, dass die von der Verwaltung in der Sitzung im Februar 2014 zugesagte enge Zusammenarbeit mit den caritativen Organisationen in dieser Frage nach den erhaltenen Rückmeldungen nicht in geeigneter Weise stattgefunden habe. Vielmehr scheine es nun eine Verdrängung zu Lasten der caritativen Organisationen zu geben.

Bürgermeister Büter erläutert, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil auch weiterhin die Möglichkeit biete, gewerblichen Sammlern eine entsprechende Erlaubnis zu versagen, soweit die öffentlichen und caritativen Sammlungen in einer Gemeinde ausreichend seien. Dies müsse die Kommune allerdings belegen können. Dieser Nachweis konnte nicht bereits durch das Aufstellen der kommunalen Container geführt werden. Deshalb sei dies erst nach einer ausreichenden Erfahrungszeit mit den neuen Containern möglich. Für die entstandenen Irritationen entschuldige sich die Verwaltung ausdrücklich.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) schließt sich der Kritik von Frau Heijnk auch mit Blick auf die Vorgehensweise im Ortsteil Wüllen an. Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) hätte es für angebracht gehalten, dass die neuen Container der EGW auf die neuen Standorte gestellt worden wären, womit die seit langer Zeit bekannten Container der caritativen Einrichtungen ihre Standorte hätten behalten können. Bürgermeister Büter kann diese Argumentation grundsätzlich nachvollziehen, weist erklärend auf die sehr kurze Umsetzungsphase hin. Er sagt aber zu, dass dann, wenn genügend neue Standorte vorhanden sind und feststehen, die caritativen Organisationen auf Wunsch ihre alten Standorte wieder einnehmen können. Ergänzend weist Beigeordneter Beckmann darauf hin, dass im Jahr 2015 voraussichtlich zusätzlich eine noch nicht feststehende Anzahl an Containern für Elektroschrott aufgestellt werden müssen, für die es ebenfalls zusätzliche Stellplatzbedarfe geben wird.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) nach dem geplanten Wegfall des Wertstoffhofes an der Deponie in Ahaus-Alstätte und einem neuen Ersatzstandort weist Bürgermeister Büter auf noch laufende Gespräche mit der EGW hin. Er habe dort schon die Erwartung, dass die EGW sich bei dem anstehenden Wechsel auch finanziell entsprechend einbringe; eine völlige Kostenübernahme durch die EGW könne aus Sicht der Stadt Ahaus durchaus sachgerecht sein. Die Verwaltung werde den Rat informieren, sobald es einen hinreichend konkreten Sachverhalt gebe.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2013, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2015 und beschließt die

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW, S. 148), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 19. Dezember 2013, Nr. 016/2013), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhe hat die Stadt Ahaus durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.05.2014 auf den Kreis Borken übertragen. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über die Altkleiderdepotcontainer des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW). Die Altkleiderdepotcontainer stehen auf den Wertstoffhöfen und den Altglascontainerstandorten der Stadt Ahaus zur Verfügung.

In § 3 Absatz (1) wird Nummer 3 wie folgt angefügt:

3. Die Sammlung und Beförderung von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhe übernimmt ab dem 01.01.2015 der Kreis Borken als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Aufgabenübertragung ist gemäß § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.05.2014 erfolgt.

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
 - 80 l-Abfallbehälter..... 49,47 €
 - 120 l-Abfallbehälter..... 61,90 €
 - 240 l-Abfallbehälter..... 99,22 €
 - b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
 - 80 l-Abfallbehälter92,16 €
 - 120 l-Abfallbehälter126,47 €
 - 240 l-Abfallbehälter229,34 €
 - c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
 - bei 4-wöchentlicher Leerung912,51 €
 - bei 14-tägiger Leerung1.753,69 €
 - bei wöchentlicher Leerung..... 3.436,04 €
 - bei 2 x wöchentlicher Leerung..... 6.800,76 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2013

- Gebührenkalkulation 2015

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

V/2014/0113

Beigeordneter Beckmann führt aus, dass nach der vorliegenden Kalkulation die Abwassergebühren für das Jahr 2015 beim Schmutzwasser je Kubikmeter um 0,04 Euro erhöht und beim Niederschlagswasser um 0,03 Euro gesenkt werden müssten. Die Veränderungen sind damit nur sehr geringfügig.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2013, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015 und beschließt folgende Satzung:

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW 2011, S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 6. Satzung vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 19. Dezember 2013, Nr. 016/2013), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,26 €“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,37 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,28 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,46 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

9 Straßenreinigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2013

- Gebührenkalkulation 2015

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

V/2014/0115

Beigeordneter Beckmann führt aus, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen durch die Ergebnisse der Neuausschreibung der Straßenreinigung und durch veränderte Ergebnisse der internen Leistungsverrechnung bedingt seien.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2013, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2015 und beschließt die

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW, 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 19.12.2013 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 19. Dezember 2013, Nr. 016/2013), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|--|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 24,29 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,83 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,38 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,20 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10 Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbogen 2013

- Gebührenkalkulation 2015

- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 V/2014/0116

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2013, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 und beschließt die

21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 687) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 20. Satzung vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 19. Dezember 2013, Nr. 016/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 90% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG NRW auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um."

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Absatz 1 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar (ha). Bei der Gebührenbemessung werden entsprechend § 92 Abs. 1 LWG NRW versiegelte Flächen, unversiegelte Flächen und Waldgrundstücke wegen ihrer maßgeblichen Unterschiede im Wasserabfluss unterschieden."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar (ha) für Grundstücksflächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband:	für Waldgrundstücke (ab einer Größe von 0,1 ha)	für nicht versiegelte Flächen (insbes. Äcker, Weiden, Wiesen, Gärten und Grünflächen)	für versiegelte Flächen (insbes. Gebäudeflächen, Hofflächen, Straßen, Wege, Plätze)
Untere Aa / Wittes Venn	11,26 €	22,52 €	45,04 €
Mittleres Aagebiet	8,23 €	16,46 €	32,92 €
Oberes Aagebiet	11,37 €	22,73 €	45,46 €
Amtsvenn	10,89 €	21,77 €	43,54 €
Unteres Berkelgebiet	10,67 €	21,33 €	42,66 €
Oberes Berkelgebiet	8,20 €	16,40 €	32,80 €
Flörbachgebiet	7,42 €	14,83 €	29,66 €
Ölbachgebiet	9,16 €	18,31 €	36,62 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 5,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

11 Bauleitplanung

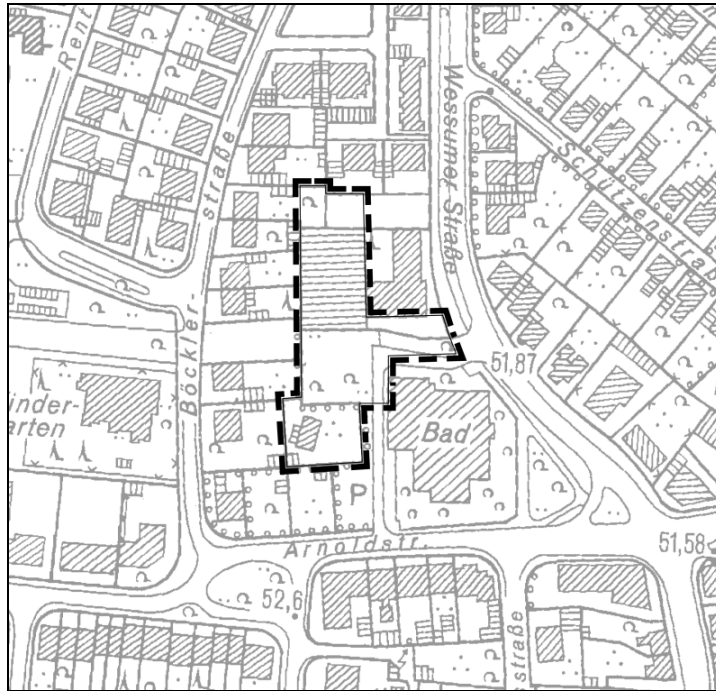
11.1 Umnutzung des Gewerbestandortes Wigger an der Wessumer Straße; Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

V/2014/0107

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Teil 1 – Rentmeisterskamp – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Umnutzung eines Gewerbestandortes sowie angrenzender Flächen zu Wohnbaugrundstücken.

Abbildung 1: Lageplan



Quelle: Kreis Borken DGK 5, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

2. Das städtebauliche Konzept zur Umnutzung des Gewerbestandes sowie angrenzender Flächen wird gebilligt.
3. Die Durchführung des Bebauungsplans wird an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller sich vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet, sich angemessen an den Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, zu beteiligen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

12 Baumaßnahmen im Schulbereich

12.1 Ausbau des Schulzentrums Vestert

V/2014/0117/1

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) erklärt, dass seine Fraktion den Beschluss nicht mittragen werde. Grundsätzlich werde der Handlungsbedarf nicht bezweifelt, die aus seiner Sicht zu hohen Kosten ohne eine plausible Gegenfinanzierungsdarstellung und fehlende Alternativvorschläge ließen eine Zustimmung allerdings nicht zu. Diese entspreche nicht dem Geist des Entschuldungskonzeptes der Stadt Ahaus.

Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) hält dem entgegen, dass die Stadt eine der größten Schulstandorte im Westmünsterland sei. Die durchaus hohen Investitionen seien allerdings eine wichtige standortsichernde Maßnahme für die Schülerinnen und Schüler. Ein großer Anteil dieser Schulinvestitionen sei im Übrigen seit mehreren Jahren vor dem Hintergrund der nicht klaren Veränderungen in der Schullandschaft und der Konzeptentwicklung bewußt zurückgestellt worden.

Bürgermeister Büter weist ergänzend darauf hin, dass die jetzt geplanten Maßnahmen über einen langen Zeitraum mit allen Beteiligten erörtert und besprochen worden seien. Die hier vorgestellte Lösung sei das breit getragene Endergebnis dieses intensiven Findungsprozesses. Die möglichen Auswirkungen auf das Entschuldungskonzept werden maßgeblich auch durch die politischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes beeinflusst.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr und des Schul- und Sportausschusses,

- für den vorübergehend entstehenden Schulraumbedarf im Schulzentrum Vestert einen Schulpavillon anzumieten und aufzustellen und
- auf der Grundlage der vorgestellten Planungen das Schulzentrum Vestert auszubauen, um einen Verwaltungstrakt mit Lehrerzimmer zu erweitern und einzurichten.

Gleichzeitig beauftragt er die Verwaltung, die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt 2015 und in der Finanzplanung einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

12.2 Umbau und Erneuerung der Anne-Frank-Realschule

V/2014/0118/1

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr und des Schul- und Sportausschusses, die Anne-Frank-Realschule auf der Grundlage der vorgestellten Vorplanung zu erneuern bzw. auszubauen, einzurichten und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Haushaltsmittel hierfür im Haushalt 2015 und in der mittelfristigen Finanzplanung einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

13 Energiebericht 2013

V/2014/0128/1

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Energiebericht 2013 zur Kenntnis.

14 Neubewerbung der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden als LEADER-Region „Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden“ für die Förderperiode 2014-2020

V/2014/0110

Bürgermeister Büter erläutert, dass die Arbeit und guten Erfolge aus der letzten LEADER-Förderperiode gemeinsam mit den Gemeinden Heek und Legden aus Sicht des Vorstandes der LEADER-Arbeitsgemeinschaft AHL sehr für eine weitere Fortsetzung sprächen. Im Übrigen würden sich mittlerweile fast alle Kommunen im Umkreis mit jeweils mehreren Partnern um eine Teilnahme am LEADER-Programm und damit auch für eine lukrative öffentliche Förderung von Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaften bewerben. Für vorgesehene 23 LEADER-Förderregionen in NRW würden voraussichtlich über 40 Bewerber

bungen vorgelegt werden. Zudem ließen die Förderbedingungen der neuen Förderperiode auch die Bezuschussung aus privaten Quellen zu.

1. Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Beteiligung am LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2014 bis 2020 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die LEADER-Region „Kulturlandschaft Ahaus-Heek-Legden“ gemeinsam mit den Gemeinden Heek und Legden eine Kooperation zum Zwecke der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie und der gemeinsamen Bewerbung als LEADER-Region einzugehen.
3. Der Rat beschließt, den im Falle einer erfolgreichen Wettbewerbsteilnahme auf die Stadt Ahaus entfallenden Anteil der Kosten des Regionalmanagements (regionaler öffentlicher Mindestanteil) zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

15 Übernahme von Stammanteilen an der Perspektive GmbH durch die Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH V/2014/0129

1. Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der Übernahme von Stammanteilen an der Perspektive GmbH durch die Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) zu.
2. Er weist die Vertreter der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung und im Gesellschafterausschuss der BBS an, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen. (Rechtsgrundlage: § 108 Abs. 6 GO NRW, § 53 Abs. 1 KrO NRW)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

16 Anträge der SPD-Fraktion

16.1 Neubau eines Übergangwohnheimes - Antrag der SPD-Fraktion vom 19. November 2014 A/2014/0023

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass der Antragssachverhalt bereits in drei vorhergehenden Ausschussberatungen (im Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren sowie zweimal im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr) vorberaten worden sei. Nachdem es im Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren einen einstimmigen Beschluss und bei der ersten Befassung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr einen klaren Mehrheitsbeschluss bei einer Gegenstimme gegeben habe, sei in der letzten Ausschussberatung entschieden worden, dass der Rat die endgültige Beratung und Beschlussfassung vornehmen solle.

Ratsfrau Fischer (SPD-Fraktion) erklärt, dass ihre Fraktion nach den genannten Beschlussfassungen vor dem Hintergrund der Bedenken der Nachbarn und einer nochmaligen Reflexion der Größe der geplanten Einrichtung, schließlich auch nach Recherchen bei anderen Kommunen, namentlich der Stadt Münster, zu einer geänderten Auffassung gelangt sei. Zudem habe es auch in Ahaus bei den politisch Verantwortlichen Versäumnisse in den vergangenen Jahren hinsichtlich der aufmerksamen Begleitung der Flüchtlingssituation in unserer Stadt gegeben.

Die SPD-Fraktion befürwortet deshalb zur besseren Integration der Flüchtlinge und als Entgegenkommen gegenüber den Nachbarn, die einen eigenen Konzeptvorschlag erarbeitet hätten, mittlerweile eine Lösung mit drei einzelnen Gebäuden am vorgesehenen Standort statt des vorgesehenen großen Gebäudes. Dabei wolle sie nicht verschweigen, dass diese Lösung teurer werde.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) verweist nochmals auf den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren. Er sehe es auch jetzt und vor dem Hintergrund der unbekanntenen Anzahl der zukünftig nach Ahaus kommenden Flüchtlinge als notwendig an, eine zentrale Einrichtung vorzuhalten, weil sie die erforderliche höhere Flexibilität in der Unterbringung erst ermögliche. Die nun vorgetragene Dezentralisierung an einem Standort mache es dagegen schwieriger, Großfamilien unterzubringen. Aus seiner Sicht und dienstlichen Erfahrung entscheide die Bauweise nicht über eine erfolgreiche Willkommenskultur. Hier tue die Stadt im Übrigen gut daran, Angebote der Nachbarn, sich dort einzubringen, auch anzunehmen.

Für die FDP-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Horst, dass sie den Antrag der SPD-Fraktion in Gänze unterstütze. Er habe hohen Respekt vor den Nachbarn, die sich sehr intensiv und engagiert mit der Situation und ihren Möglichkeiten, sich dort einzubringen, auseinander gesetzt hätten. Neben dieser Einrichtung werde es mit einer hohen Wahrscheinlichkeit dezentral auch weitere Standorte in unserer Stadt geben müssen, an denen Flüchtlinge unterzubringen seien. An der Notwendigkeit einer zentralen Einrichtung habe seine Fraktion deshalb große Zweifel. Eine Beschlussfassung gegen die vorliegenden Konzeptvorschläge der Nachbarn berge die Gefahr in sich, dass diese sich für eine andere Lösung verweigern.

Verwaltungsvorstand Almering erläutert, dass hinsichtlich der möglichen Aufnahmekapazitäten zwischen den Modellen der SPD-Fraktion und der Nachbarschaft deutliche Differenzen bestünden; während der SPD-Antrag eine Belegung von 12 Personen je Haus, höchstens 50 Personen insgesamt umfasse, spreche die Nachbarschaft von 5 bis maximal 8 Personen je Haus.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) spricht sich ebenfalls für die Umsetzung des Vorschlages der SPD-Fraktion aus.

CDU-Ratsherr Wittenbrink weist darauf hin, dass entgegen der Darstellung in einem Leserbrief die politischen Gremien bislang sehr verantwortungsvoll und keineswegs ausländerfeindlich über eine Lösung beraten hätten. Vor Beginn der jetzt neuen Flüchtlingswelle seien 70% der Flüchtlinge in unserer Stadt dezentral untergebracht worden. Die in den letzten Monaten bereits stark gestiegenen und auch in 2015 zu erwartenden neuen hohen Zugänge machten jedoch auch die Schaffung einer neuen zentralen Unterkunft erforderlich, ohne damit das Ziel der dezentralen Unterbringung aufzugeben. Die Notwendigkeit ergebe sich unabhängig davon auch vor dem Hintergrund der baulich völlig unzureichenden und zu ersetzenden Unterkunft am Baumschulweg. Im Übrigen würden die Mehrkosten in Höhe von etwa 400.000 Euro für drei Wohnhäuser allein schon den Bau einer weiteren dezentralen Unterkunft ermöglichen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt den Vorstellungen der SPD-Fraktion nach Auskunft des Ratsherrn Eisele vorgehaltlos zu und werde sie mittragen. Das Engagement der Nachbarschaft einerseits und die Erfahrungen im Josefsviertel andererseits sprächen für eine gemeinsam getragene Lösung. Die Stadt Ahaus solle auch bei der Planung von Neubaugebieten entsprechende Möglichkeiten einer dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen bedenken.

Ratsfrau Schulte (UWG-Fraktion) weist auf unterschiedliche Meinungen auch innerhalb ihrer Fraktion hin, wirbt aber insbesondere für eine gute und kompetente Betreuung der Flüchtlinge und für eine gute Willkommenskultur, darüber hinaus für eine intensive Kommunikation insbesondere mit den Nachbarn.

Bürgermeister Büter erläutert ergänzend, dass die Verwaltung auf der Grundlage der Beschlussfassung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren sowie der

Ergebnisse in Workshops und im Arbeitskreis Integration und Migration zur zeitlichen Beschleunigung eine entsprechende Planung erstellt und das Baugenehmigungsverfahren vorangetrieben habe. Eine Neuplanung werde daher unumgängliche zeitliche Verzögerungen mit sich bringen.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) weist abschließend nochmals darauf hin, dass eine möglichst hohe Übereinstimmung mit dem Wohnumfeld ein sehr wichtiger Garant für die Akzeptanz und das gewünschte Engagement der Bevölkerung sowie einer guten Willkommenskultur sei.

Ratsherr Hemsing (CDU-Fraktion) gibt nochmals zu bedenken, dass ein neues Gebäude mit 35 Plätzen gerade einmal die Unterbringung der heute noch am Baumschulweg untergebrachten Flüchtlinge ermögliche, in 2015 aber gegenwärtig von 80 bis 100 zusätzlichen Flüchtlingen ausgegangen werden müsse. Daher gehe es hier in erster Linie um eine zeitnahe Lösung, ohne den dezentralen Ansatz zu verlieren.

Bürgermeister Büter lässt über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

"Der Rat der Stadt Ahaus beschließt den Neubau des Übergangwohnheimes an der Straße "Fürstenkämpe" nicht als einen Baukörper, sondern die bisherige Planung dahingehend abzuändern, dass daraus drei Baukörper mit jeweils 12 Asylanten geplant und errichtet werden".

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen
22 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt. Das geplante Übergangwohnheim an der Straße Fürstenkämpe wird somit, wie geplant, als ein Baukörper geplant und errichtet.

16.2 Anpassung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen - Antrag der SPD-Fraktion vom 5. Dezember 2014

A/2014/0024

Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) erklärt, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag vor dem Hintergrund der Eckdaten des Haushaltsentwurfes und der zu erwartenden Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zunächst zurückziehen möchte, allerdings an der grundsätzlichen Zielsetzung festhalten wolle.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Am Schluss der öffentlichen Sitzung werden folgende Fragen von Ratsmitgliedern beantwortet:

- Nachfrage des Ratsherrn Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) zum Stand der Schaffung eines neuen Tierheimes
- Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Ruwe (UWG-Fraktion) zur digitalen Einbindung des Haushaltsentwurfes im Ratsinformationssystem
- Nachfrage des Ratsherrn Herickhoff (SPD-Fraktion) zur Einzäunung des ehemaligen Hallenbadgeländes durch den neuen Eigentümer
- Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) zur Terminplanung der letzten Ratssitzung im Jahr 2015

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

gez. **Werner Leuker**
Schriftführer